S T A D T N O R D E N

Sitzungsvorlage

Beschluss-Nr:	Status	Datum	Wahlperiode
0708/2023/1.1	öffentlich	13.06.2023	2021 - 2026

Tagesordnungspunkt:

Nachträgliche Bewilligung einer überplanmäßigen Aufwendung gemäß § 117 NKomVG zur Bildung einer Rückstellung für Aufwendungen nach dem Finanzausgleichsgesetz gemäß § 45 Abs. 1 Nr. 7 KomHKVO

Beratungsfolge:

26.06.2023	Finanz-, Beteiligungs- und Personalausschuss	öffentlich
28.06.2023	Verwaltungsausschuss	nicht öffentlich
04.07.2023	Rat der Stadt Norden	öffentlich

Sachbearbeitung/Produktverantwortlich:	Organisationseinheit:
Wilberts/Eden	Finanzen

Beschlussvorschlag:

Zur Bildung einer Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs (hier: Kreisumlage) wird gemäß § 117 Abs. 1 NKomVG eine überplanmäßige Aufwendung in Höhe von 3.927.000 EUR nachträglich für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen.

Finanzen

Finanzielle Auswirkungen	Ja	☒	Betrag:	3.927.000 €
	Nein	☐		
Hh-Mittel stehen im Haushaltsjahr 2023 zur Verfügung	Ja	☐	Haushaltsstelle:	
	Nein	☐	(s. ges. Erläuterung in der Sach- und Rechtslage)	
Folgejahre	Ja	☐	(s. ges. Erläuterung in der Sach- und Rechtslage)	
	Nein	☐		
Folgekosten	Ja	☐	(s. ges. Erläuterung in der Sach- und Rechtslage)	
	Nein	☐		
Hat diese Entscheidung konsolidierende Wirkung für den Haushalt?	Ja	☐	(welche? s. ges. Erläuterung in der Sach- und Rechtslage)	
	Nein	☐		

Personal

Personelle Auswirkungen	Ja	☐	(s. ggfls. auch Erläuterungen in der Sach-und Rechtslage)
	Nein	☒	

Strategische Ziele

1. Wir positionieren Norden als Wirtschafts- und Tourismusstandort unter Nutzung der vorhandenen Stärken, weil ☐
2. Wir entwickeln die Stadtverwaltung von einem Dienstleister zu einem Impulsgeber für das Gemeinwesen, weil ☐
3. Wir fördern bürgerschaftliches Engagement und Eigenverantwortung für die Entwicklung der Stadt, weil ☐
4. Wir schaffen positive Lebensperspektiven für alle Altersgruppen und sichern die Lebensqualität durch eine gute soziale Infrastruktur und ein bedarfsorientiertes Bildungsangebot für Jung und Alt, weil ☐
5. Wir bieten und erhalten die Natur- und Kulturlandschaft und sichern diese durch nachhaltige Konzepte, weil ☐
6. Wir stärken Norden als Mittelzentrum, weil ☐
7. Wir unterstützen die Flüchtlingshilfe, weil ☐
8. Wir fördern den Klimaschutz, weil ☐
9. Wir fördern die Teilhabe von Menschen mit Behinderung in allen Bereichen der Stadt Norden, weil ☐

(Bitte ankreuzen, welchen Zielen die vorgeschlagene Maßnahme dient; bei Bedarf ggfls. in der Sach- und Rechtslage gesondert erläutern.)

Was wollen wir mit dieser Entscheidung erreichen? (Kurze Beschreibung des Ziels)
Dem Grundsatz der Periodenabgrenzung entsprechend sollen die später zu leistenden Auszahlungen periodengerecht dem Haushaltsjahr der wirtschaftlichen Verursachung zugeordnet werden.

Andere Ziele: ☐

Sach- und Rechtslage:

Mit der kommunalen Doppik wird vorrangig das Ziel verfolgt, den Erfolg der Kommune periodengerecht darzustellen.

Gemäß § 123 Abs. 2 NKomVG in Verbindung mit § 45 Abs. 1 Nr. 6 und § 45 Abs. 2 KomHKVO bildet die Kommune unter anderem Rückstellungen für unbestimmte Aufwendungen in künftigen Haushaltsjahren bei der Kreisumlage, wenn aufgrund ungewöhnlich hoher Steuereinzahlungen im lfd. Haushaltsjahr eine höhere Kreisumlagenfestsetzung im Folgejahr zu erwarten ist.

Im Berechnungszeitraum für den kommunalen Finanzausgleich (10/21-09/22) hat die Stadt Norden erfreulicherweise ein deutlich erhöhtes Steueraufkommen erzielt.

Gemäß den ergänzenden Hinweisen der AG Doppik zur KomHKVO ab dem 01.01.2017 ergibt sich die Höhe der Zuführung zur Rückstellung folglich aus der Differenz zwischen der im Haushaltsjahr 2022 zu zahlenden Kreisumlage und der künftig zu erwartenden Umlageverpflichtung für das Jahr 2023.

Kreisumlage	2022	2023
Bescheid des Landkreises vom:	12.04.2022	14.04.2023
Höhe der zu zahlenden Kreisumlage:	15.401.400 €	19.328.392 €
Differenz:	+ 3.926.992 €	

Um die Verwerfungen für das Haushaltsjahr 2023 zu mildern, kann für das Jahr 2022 noch eine entsprechende Rückstellung für die im Jahr 2023 mehr zu leistende Kreisumlage gebildet werden.

Folgende Aufwendungen müssen überplanmäßig zur Verfügung gestellt werden:

Zuführung für Rückstellung Kreisumlage 2023: 3.927.000 €.

Die Deckung erfolgt aus Mehrerträgen der Gewerbesteuer 2022.

Die vorgenannte erfreuliche Entwicklung der Gewerbesteuererträge 2022 hat zur Folge, dass die im Finanzplan des Haushalts 2022 für 2023 anvisierten Schlüsselzuweisungen (6.987.000 €) nicht zu erwarten sind. Die Schlüsselzuweisungen reduzieren sich um rund 6.6 Mio. Euro.

Der Wegfall dieser Erträge aus Schlüsselzuweisungen für das Jahr 2023 kann leider nicht durch eine weitere Rückstellung kompensiert werden. Mindererträge aus dem kommunalen Finanzausgleich (Schlüsselzuweisungen) stellen keinen Rückstellungsgrund dar.

Der Haushaltsausgleich 2022 wird durch die Bildung der Rückstellung nicht gefährdet, da der Mehraufwand durch Mehrerträge bei der Gewerbesteuer gedeckt ist.

Der Ergebnishaushalt 2023 verbessert sich durch die vorgenannte Rückstellung planerisch entsprechend.

Aus den vorgenannten Gründen wird dem Rat empfohlen, gemäß § 58 Abs.-1 Nr. 9 NKomVG die überplanmäßige Ausgabe (§ 117 Abs. 1 NKomVG) nachträglich für das Haushaltsjahr 2022 zu beschließen.